

heuler – das studentenmagazin **Redaktionsstatut**

§ 1 Name und Auftrag

(1) Die Studierendenschaft der Universität Rostock gibt das unabhängige Rostocker Studentenmagazin mit dem Namen *heuler – das studentenmagazin* heraus. Die Schreibweise des Namens, im Text klein und kursiv, hat einheitlich zu erfolgen. Die Änderung des Namens *heuler*, eine erhebliche Umgestaltung oder die Auflösung des Magazins kann ausschließlich durch Beschluss des StuRa bewirkt werden.

(2) Der *heuler* informiert die Studierenden schwerpunktmäßig über:

- a) hochschulpolitische, soziale und kulturelle Themen
- b) die Studierendenschaft der Universität Rostock
- c) weitere aktuelle Themen und aktuelles Geschehen mit Bezug zur Universität und der Hansestadt Rostock.

Der *heuler* informiert dabei wahrhaftig, fundiert, sachlich, neutral und kritisch. Die Inhalte der vielfältigen Berichterstattungen, Stellungnahmen und Kritiken sollen zur Meinungsbildung anregen und die Vielfalt der Meinungen fördern.

§ 2 Organe und Zusammenarbeit

(1) Der Herausgeber wird vom StuRa-Präsidium vertreten. Die Redaktion wird durch die Redaktionsleitung vertreten.

(2) Zwischen Redaktion und Herausgeber sollte stets ein vertrauensvolles Verhältnis und ein ausgewogener Informationsfluss gewahrt werden. Die Chefredaktion und Geschäftsführung hat dem StuRa-Präsidium in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben zu informieren. Darüber hinaus kann die Chefredaktion jederzeit das StuRa-Präsidium speziell über Inhalte des *heuler* informieren. Eine effektive Zusammenarbeit mit dem AStA-Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist anzustreben.

§ 3 Redaktion

(1) Die Redaktion erstellt den *heuler* selbstständig und frei. Die Redaktion allein entscheidet über Themenwahl und deren Umsetzung (innere Pressefreiheit). Die Mitglieder der Redaktion sind aufgefordert, im Sinne der redaktionellen Arbeit selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln und ihre journalistischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

(2) Die Redaktion des *heuler* besteht aus Chefredaktion und Geschäftsführung sowie weiteren Mitarbeitern wie Layouter, Redakteure, Fotografen und Webmaster. Der Herausgeber hat stets die Arbeitsfähigkeit der Redaktion und die innere Pressefreiheit zu gewährleisten.

(3) Der Redaktion kann jeder Studierende an der Universität Rostock beitreten. Die Beitrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Chefredaktion zu erfolgen und muss von der Redaktion innerhalb von zwei Sitzungen, an denen der Studierende teilnimmt, bestätigt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Exmatrikulation, bei fehlender regelmäßiger Teilnahme an den Sitzungen ohne vorherige Abmeldung, durch schriftliche Austrittserklärung an die Chefredaktion oder einen Beschluss der Redaktion, wenn der Betroffene in schwerwiegender Weise gegen das Redaktionsstatut, insbesondere die Redaktionellen Grundsätze verstoßen hat.

(4) Unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Redaktion kann jeder Studierende oder jedes andere Mitglied der Universität Rostock Beiträge in die Redaktion einreichen, ohne dass ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

(5) Zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Redaktion lädt die Chefredaktion in Textform mit einer Frist von mindestens 24 Stunden ein.

(6) Redaktionsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und der Chefredaktion zu unterzeichnen ist.

§ 4 Chefredaktion und Geschäftsführung

(1) Die Chefredaktion vermittelt zwischen der Redaktion und dem Herausgeber. Sie ist verantwortlich im Sinne des Presserechtes und hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Leitung der Redaktionssitzungen,
- b) Vertretung und Repräsentation der Redaktion nach außen,
- c) Koordination und Möglichkeit der dauerhaften Übertragung einzelner Aufgaben an die Redaktionsmitglieder (z.B. Layouter oder Webmaster),
- d) Förderung der journalistischen Weiterbildung der Redaktion,
- e) Sicherstellung des regelmäßigen Erscheinens des *heuler* (mindestens zwei Ausgaben während der Vorlesungszeit),
- f) endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung und redaktionelle Bearbeitung der einzelnen Beiträge.

Zur Wahrnehmung von Aufgaben kann die Chefredaktion mit Zustimmung der Redaktion dem StuRa aus dem Kreis der Redaktion eine Stellvertretung vorschlagen, welche jedoch keine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erhält. Diese Stellvertretung wird innerhalb einer StuRa-Sitzung ernannt.

(2) Der Geschäftsführung obliegen folgende wirtschaftliche Aufgaben:

- a) Vertretung des *heuler* nach außen,
- b) Führung der laufenden Geschäfte (Abschluss von Werk-, Nutzungs- und Dienstverträgen, Beschaffung notwendiger Materialien),
- c) Buchführung, Schriftverkehr,
- d) Anzeigenwerbung,
- e) Drucklegung des *heuler*,
- f) Mitentscheidung über die Platzierung von Anzeigen im *heuler*.

Zur Wahrnehmung von Aufgaben kann die Geschäftsführung mit Zustimmung der Redaktion dem StuRa aus dem Kreis der Redaktion eine Stellvertretung vorschlagen, welche jedoch keine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erhält. Diese wird innerhalb einer StuRa-Sitzung ernannt.

(3) Die Beauftragtenstellen für die Chefredaktion und Geschäftsführung werden hochschulöffentlich ausgeschrieben und die Beauftragten vom Studierendenparlament mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Legislatur ernannt. Darüber hinaus hat die Redaktion

das Recht, einen Vorschlag für die Besetzung der Beauftragtenstelle für Chefredaktion und Geschäftsführung abzugeben. Im Konfliktfall kann der Herausgeber eine Redaktionssitzung einberufen und ist von der Redaktion anzuhören. Vor einer Abberufung der Chefredaktion oder Geschäftsführung ist die Redaktion vom Herausgeber anzuhören. Es gilt die Wahlordnung des StuRa.

§ 5 Redaktionelle Grundsätze

Die Redaktion des *heuler* bekennt sich zu folgenden Redaktionellen Grundsätzen:

1. Die Redaktion achtet bei ihrer Arbeit auf journalistische Sorgfalt. Sie richtet sich insbesondere nach dem Pressekodex des Deutschen Presserates und dem Landespressegesetz Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die Redaktion ist offen für unterschiedliche Ansätze und Meinungen. Ansichten von Redaktionsmitgliedern, die den in der Redaktion jeweils vorherrschenden Sichtweisen zuwiderlaufen, werden respektiert.
3. Die redaktionelle Arbeit ist inhaltlich unabhängig von Weisungen und Einflussnahmen. Kein Mitglied der Redaktion darf gezwungen werden, gegen die eigene Überzeugung zu schreiben und zu bebildern. Jeder Versuch der Einflussnahme wird zurückgewiesen.
4. Die redaktionelle Arbeit und Berichterstattung hat frei zu sein von jeder sozialen, rassistischen, sexistischen oder anderen Diskriminierung von Personen oder Gruppen sowie von Gewaltverherrlichung und antidemokratischem Gedankengut.
5. Wesentlicher Leitgedanke der Arbeit in der Redaktion ist die Förderung der Bereitschaft an der Universität Rostock, sich aktiv am hochschulspezifischen politischen, sozialen und kulturellen Geschehen zu beteiligen.
6. Das Redaktionsgeheimnis ist zu wahren.
7. Muss ein Beitrag in größerem Umfang verändert oder nach den Standards journalistischer Darstellungsformen redigiert werden, hat die Chefredaktion dies dem Redakteur oder Autor mitzuteilen

und mit ihm abzustimmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind grammatische oder orthographische Korrekturen.

8. Innerhalb der Redaktionssitzungen gibt die Chefredaktion einen verbindlichen Redaktionsschluss bekannt. Die Chefredaktion ist nicht verpflichtet, nach Redaktionsschluss eingereichte Beiträge zu veröffentlichen.

Veröffentlichungen im *heuler* bedürfen der vorherigen schriftlichen Anerkennung der Redaktionellen Grundsätze und des Redaktionsstatuts durch den Redakteur.

§ 6 Finanzen

(1) Die Mittel für den *heuler* werden von der Redaktion selbst verwaltet. Der Etat des *heuler* wird in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss des StuRa erstellt und gilt für ein Geschäftsjahr. Auszahlungen vom Etat werden vom Finanzreferat des AStA an den Empfänger überwiesen, Einnahmen vom Finanzreferat des AStA entgegengenommen und dem Etat gutgeschrieben. Es gilt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

(2) Über folgende finanzielle Fragen entscheidet die Geschäftsführung:

- a) Finanzierung des Drucks und der Arbeitsmaterialien,
- b) Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten,
- c) Kosten für die Weiterbildung der Redaktion.

§ 7 Haftung

(1) Wer schuldhaft gegen dieses Redaktionsstatut verstößt, haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. So haften Redakteure etwa, wenn sie die Grundlagen für ihre Beiträge nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft haben und Chefredaktion und Herausgeber, wenn sie ihre dahingehende Aufsichts- und Überwachungspflichten verletzt haben.

(2) Die Haftung von Herausgeber und Chefredaktion entfällt, wenn Beiträge trotz deren Einsprüche veröffentlicht wurden.

§ 8 Inkrafttreten und Änderung des Statuts

(1) Das Redaktionsstatut tritt nach Beschluss durch die Redaktion und Billigung durch den StuRa in Kraft.

(2) Das Redaktionsstatut kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Redaktionssitzung anwesenden Mitglieder geändert werden. Zu Sitzungen, auf denen das Statut geändert werden soll, muss mindestens eine Woche vorher in Textform per Mitteilung an die Redaktionsmitglieder eingeladen werden. Die Änderungen des Redaktionsstatuts bedürfen der Genehmigung durch den StuRa.

Beschlossen auf der Redaktionssitzung vom 21. Juni 2007 und genehmigt durch den StuRa am 25. Juli 2007.

Für die Redaktion

Für den StuRa

Nicole Hulka
Chefredaktion

Christian Hennig
Präsident des StuRa